

Christian Ritscher

Bundesanwalt beim BGH

Mitglied im Verein der Bundesrichter und Bundesanwälte

**Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode –**

**Drucksache 18/6341**

**Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung in der 96. Sitzung**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 25. April 2016**

I. Vorbemerkung

Es ist aus meiner Sicht sehr zu begrüßen, dass der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags sich in einer Anhörung mit der Verfolgung von Völkerstraftaten nach dem VStGB von 2002 befasst. Nach dem erstinstanzlichen Abschluss des Verfahrens vor dem OLG Stuttgart Az. 3 StE 6/10-4 gibt es zweifelsohne Anlass dazu, eine erste vorläufige Zwischenbilanz zu ziehen und Überlegungen zu etwaigen „Nachjustierungen“ anzustellen. Der vorliegende Antrag lenkt den Blick auf das Prozessrecht und wirft die Frage auf, ob die Strafprozessordnung geeignet ist, dem Völkerstrafrecht effektiven Raum zu geben und den Anspruch, für Völkerstraftäter in Deutschland keinen sicheren Hafen zu bieten, zu verwirklichen. Etwaige gesetzliche Defizite sollten aufgezeigt und an ihrer Behebung gearbeitet werden.

„So geht es nicht“: Mit diesen Worten ist der Vorsitzende des o.g. Prozesses vor dem OLG Stuttgart, VRiOLG Hettich, vielfach zitiert worden. Ob man diese Auffassung teilt, ist eine Frage der Auslegung des Zitats, vor allem des „so“. So mag es vielleicht tatsächlich nicht gehen; die StPO stellt indes, davon bin ich überzeugt, grundsätzlich durchaus das Werkzeug zur Verfügung, auch umfangreiche und komplexe Strafverfahren mit völkerstrafrechtlichem Bezug in angemessener Zeit zu verhandeln und zu entscheiden.

Schlüsse aus dem Stuttgarter Verfahren sind stets mit Vorbehalt zu ziehen. Noch ist die Entscheidung des OLG Stuttgart nicht rechtskräftig, ja noch nicht einmal abgesetzt. Die Urteilsabsetzungsfrist, deren Länge sich nach der Zahl der Sitzungstage bemisst, läuft noch bis ins Jahr 2017 hinein. Sämtliche Verfahrensbeteiligte haben gegen das Urteil Revision eingelegt. Welche Erfolgsaussichten die Rechtsmittel haben werden, ist seriös nicht zu prognostizieren.

Dies vorangestellt möchte ich im Folgenden - wo es sich anbietet und sinnvoll ist, unter Bezugnahme auf Erfahrungen aus dem Stuttgarter Prozess, den ich über große Teile als Sitzungsvertreter selbst erlebt habe, - auf die im vorliegenden Antrag aufgeworfenen Fragestellungen und Anregungen eingehen. Ich tue dies in meiner Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Richterbundes und als Staatsanwalt, der zwischenzeitlich über einige Erfahrung mit der Verfolgung von Völkerstraftaten verfügt. Dabei greife ich auf Erfahrungen zurück, die ich als Leiter des zuständigen Referats S4 des Generalbundesanwalts beim BGH gemacht habe.

## II. Im Einzelnen:

1. Das Völkerstrafrecht hat den Praxistest bestanden. Diese Feststellung im vorliegenden Antrag teile ich uneingeschränkt. Dies gilt umso mehr, als zeitgleich mit dem Stuttgarter Verfahren strukturell gleichartige Verfahren vor dem OLG Frankfurt (wegen des Vorwurfs des Völkermords gem. § 220a StGB a.F.) und vor dem OLG Düsseldorf (wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gem. §§ 129a, 129b StGB) geführt wurden, in denen völkerstrafrechtliche Sachverhalte, nämlich der Genozid in Ruanda 1994 und Kriegsverbrechen im Ostkongo 2009/2010, den Kern des Anklagevorwurfs ausmachten. Beide Verfahren endeten erstinstanzlich mit Verurteilungen; das Urteil des OLG Düsseldorf ist rechtskräftig.

Es ist aber nicht zu übersehen, dass solche Verfahren Ermittlungsbehörden, Verteidiger und Gerichte vor besondere Herausforderungen stellen. Dies unterscheidet sie indes nicht von anderen Verfahren des Generalbundesanwalts, ja generell von Strafverfahren mit Auslandsbezug. Umgekehrt weisen völkerstrafrechtliche Strafverfahren keineswegs zwangsläufig solche Dimensionen auf, wie dies in Stuttgart der Fall war. Im Gegenteil: Je mehr das Völkerstrafrecht als integraler Teil der (Straf-)Rechtsordnung begriffen und akzeptiert wird, desto routinierter können auch Gerichte mit den Verfahren umgehen. Und nicht in jedem Verfahren stehen - wie in Stuttgart - Befehlshaber und Vorgesetzte von Milizenverbänden oder von Armeen vor Gericht, denen nicht nur die Begehung von Völkerstraftaten durch Untergebene, sondern eben auch die eigene Verantwortlichkeit als Vorgesetzte nachzuweisen sein wird.

In der Region Mittlerer Osten (Syrien/Irak) geht es häufig um Kriegsverbrechen Einzelner, die keineswegs immer komplex oder schwer ergründbar sind. So hat die jüngst zum OLG Frankfurt erhobene Anklage die Publikation von Fotos aus dem syrischen Bürgerkrieg, die den Angeklagten posierend mit auf Stöcken aufgespießten enthaupteten Köpfen zeigen, zum Gegenstand; ein überschaubarer Sachverhalt, dessen Strafbarkeit mit einer vergleichsweise maßvollen Strafan drohung versehen ist. Gleichwohl ist die Sache rechtlich bedeutsam und als Signal nach außen gerade in die „Internetcommunity“ von hoher Relevanz, würde eine Verurteilung doch das „Pos ten“ derartiger Fotos in sozialen Netzwerken als das benennen, was es aus unserer Sicht auch ist: ein Kriegsverbrechen.

2. Ob es einer interdisziplinären Arbeitsgruppe bedarf, um konkrete Empfehlungen für eine Überarbeitung einzelner Vorschriften der Strafprozessordnung vorzulegen, ist eine politische Fragestellung, die zu beantworten mir nicht ganz leichtfällt. Im Ergebnis bin ich allerdings der Auffassung, dass die dem zu Grunde liegende Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Überarbeitung erforderlich sein wird, auch ohne eine solche Arbeitsgruppe zu beantworten sein wird.

- a) Eine vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsentscheidungen nach § 153f StPO muss zu meiner Überzeugung nicht in einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet werden.

Die Forderung nach einer solchen Überprüfbarkeit wurde – vorzugsweise in Form eines gerichtlichen Zustimmungserfordernisses – in der Vergangenheit wiederholt erhoben.

Sie geht regelmäßig an den Bedürfnissen der Praxis vorbei. Dies zunächst schon deshalb, weil die Vorschrift des § 153 f StPO in der Praxis des Generalbundesanwalts eine weitaus geringere Bedeutung hat, als ihr gemeinhin zugeschrieben wird. Ihre Anwendung ist regelmäßig auf Fälle beschränkt, in den es keinerlei innerdeutsche Ermittlungsansätze gibt, in denen Erkenntnisse in völkerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren also ausschließlich im Rechtshilfewege zu erlangen sind und also die Strafverfolgungsbehörden gänzlich auf das Wohlwollen anderer Staaten angewiesen sind, um überhaupt Ermittlungsergebnisse zu erzielen.

Über den ausdrücklichen Wortlaut des § 153f StPO hinaus ist das Völkerstrafrechtsreferat des Generalbundesanwalts seit längerem dazu übergegangen, auch dann Ermittlungsverfahren zu führen, wenn zwar kein Tatverdächtiger in Sicht ist, wohl aber sonstige Beweismittel, seien

es Dokumente, seien es Zeugen in Deutschland vorhanden sind, deren Sicherung perspektivisch zu einer künftigen Strafverfolgung von Tatverdächtigen beitragen können.

Ein weiterer Anwendungsfall des § 153f StPO ist die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren durch einen tatnäheren Staat oder ein internationales Tribunal, z.B. den IStGH in Den Haag. Es erscheint weiterhin sinnvoll, der nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG) zuständigen Strafverfolgungsbehörde, dem GBA, in derartigen Fällen ein Ermessen zuzubilligen, dass das Absehen von (Doppel-)Ermittlungen ermöglicht.

Beide Anwendungsfälle der Norm sind im Übrigen bereits jetzt, wie das OLG Stuttgart festgestellt hat, gerichtlich überprüfbar. Vor dem Hintergrund des verantwortlichen und auf Ausnahmefälle beschränkten Umgangs mit der Einstellungsmöglichkeit nach § 153f StPO sehe ich kein Bedürfnis, hier nachzujustieren, etwa indem man die Erforderlichkeit gerichtlicher Zustimmung in das Gesetz einfügt.

- b) Die frühestmögliche und kontinuierliche Sicherung von Beweismitteln ist ein zentrales Anliegen der Strafverfolgung im Allgemeinen und des Völkerstrafrechtsreferats des GBA im Besonderen. Beweismittel zeitnah zu sichern ist für den Aufklärungserfolg essentiell.

Dies zu tun ist allerdings auch schon jetzt unter Beachtung der geltenden strafprozessualen Normen möglich; ein Überarbeitungsbedarf ist hier nicht sichtbar. Anderes könnte allenfalls – und insoweit halte ich Überlegungen zu einer Überarbeitung der geltenden Rechtslage für bedenkenswert – für Ermittlungen im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr gelten. Hier sind Strafverfolger auf die Zuarbeit der Bundeswehr angewiesen, die unter Einsatz der Feldjäger eigene Ermittlungen nach den Vorschriften der WDO durchführt und die Strafverfolgungsorgane daran partizipieren lässt. Diese Praxis hat bisher, um das hier klar zu stellen, keineswegs den Verdacht aufkommen lassen, die Ermittlungen innerhalb der Truppe seien defizitär gewesen oder gar gesteuert. Gleichwohl ergeben sich zum einen Divergenzen zwischen WDO/SG und StPO (beispielsweise hinsichtlich der Selbstbelastungsfreiheit der Beschuldigten), zum anderen hat es der EGMR wiederholt kritisiert, wenn militärische Dienststellen strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt haben, die dann Grundlage staatlicher Verfahren wurden, und dies nicht zuletzt mit Blick auf den Zeitpunkt der Ermittlungen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass Deutschland in einem vergleichbaren Fall gleichfalls mit Kritik durch den EGMR zu rechnen hat. Um dies zu verhindern, wäre es beispielsweise unter Umständen überlegenswert, die (ausschließliche) Unterstellung der Feldjä-

ger in strafrechtlichen Ermittlungen gesetzlich zu regeln oder aber den Einsatz von polizeilichen Ermittlungsbeamten, etwa des BKA, in den Stationierungsabkommen zu vereinbaren, wenn und soweit dies möglich ist.

In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, Beweise dann zu sichern, wenn sie zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für die aktuelle Konfliktsituation, in der sich Personen, etwa zu Zwecken der Heilbehandlung, in Deutschland aufhalten. Mit der Strategie, zu Konfliktsituationen, in denen der Verdacht besteht, dass Völkerstraftaten begangen wurden oder werden, und in denen die Sicherung von Beweismitteln in Deutschland – etwa die Vernehmung von Tatzeugen – ansteht, Strukturermittlungsverfahren gegen Unbekannt einzuleiten, streben wir die frühestmögliche Aufklärung von Völkerstraftaten an. So war es das Völkerstrafrechtsreferat des GBA, das im Vergleich mit den anderen unter dem Schirm der EU kooperierenden Staaten als erste Strafverfolgungseinheit zum Geschehen in Syrien bereits im September 2011 ein Strukturermittlungsverfahren eingeleitet hatte.

- c) Der Schutz von Zeuginnen und Zeugen vor Racheakten und Übergriffen ihrer Peiniger ist ein zentrales Anliegen der Strafverfolgung von Völkerstraftaten. Hierbei ist ein ganzheitlicher Ansatz wünschenswert, aber nicht immer zu erreichen. Maxime ist zunächst, dass die Strafverfolgung keinesfalls zu Lasten der Zeuginnen und Zeugen gehen darf, sie also nicht in die Gefahr geraten dürfen, durch ihre Mitwirkung an Ermittlungs- und Strafverfahren erneuten Angriffen auf Leib und Leben ausgesetzt zu werden.

Entsprechend diesem Grundsatz wurden in dem genannten Verfahren vor dem OLG Stuttgart die als gefährdet eingestufteten Zeugen bereits im Ermittlungsverfahren gem. § 68 Abs. 3 StPO anonymisiert vernommen. Diese Anonymisierung wurde auch in der Hauptverhandlung vor dem OLG Stuttgart aufgrund fortbestehender Gefährdung aufrechterhalten, so dass es den Zeuginnen und Zeugen gestattet wurde, keine Angaben zu Namen und Wohnort zu machen und auf alle Fragen, die eine Anonymisierung gefährden könnten, eine Antwort zu verweigern. Darüber hinaus wurden die gefährdeten Zeuginnen und Zeugen, die allesamt nicht bereit waren, nach Deutschland anzureisen (weil dies eine Gefährdung im Heimatstaat bedeutet hätte), in der Hauptverhandlung im Wege der Videokonferenz gem. § 247a StPO vernommen; zusätzlich war die Öffentlichkeit während der Vernehmung dieser Personen von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Das Konfrontationsrecht brachte es mit sich, dass diese Zeuginnen und Zeugen nicht nur vom Gericht und von den Vertretern der Staatsanwaltschaft, sondern auch von der Verteidigung der Angeklagten befragt wurden. Dem sich

auszusetzen kann in einem rechtsstaatlich geführten Verfahren einem Zeugen oder eine Zeugin in aller Regel nicht erspart werden.

Diese von der Strafprozessordnung vorgesehenen Zeugenschutzmaßnahmen führen indes zu einer Verminderung des Beweiswertes der Aussage des Zeugen bzw. der Zeugin. Bleibt ein Zeuge oder eine Zeugin anonym, entfällt die Möglichkeit, zur Prüfung der Glaubwürdigkeit das Umfeld der betreffenden Person zu beleuchten. Die Einordnung der Zeugenaussage in einen Kontext ist in einem solchen Fall deutlich eingeschränkt. Die Videoübertragung einer Aussage erschwert die unmittelbare Kommunikation zwischen Zeuge bzw. Zeugin und Prozessbeteiligten. Schließlich stehen dem Gericht bei einem im Ausland befindlichen, per Videokonferenz zugeschalteten Zeugen keine wirklich durchgreifenden Sanktionen zur Verfügung, um den Zeugen zur Erstattung einer wahrheitsgemäßen Aussage anzuhalten. Angesichts all dieser Umstände ist es von Rechts wegen nicht zu beanstanden, dass Gerichte Zurückhaltung an den Tag legen, wenn es darum geht, einen Tatnachweis allein anhand der Aussage anonymisiert und per Videokonferenz vernommener Zeuginnen oder Zeugen als erbracht anzusehen.

Dies berücksichtigend gilt es daher im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob es sinnvoll ist, einen Anklagevorwurf (nur) auf die Aussage von Zeugen zu stützen, deren Identität nach den Regeln der StPO geschützt wird.

Ein anderer Ansatz wäre denkbar, indem im Sinne des oben erwähnten ganzheitlichen Ansatzes ein Schutz der Zeugen und Zeuginnen im erforderlichen Maße anderweitig gewährleistet wird. Hier wären an Zeugenschutzmaßnahmen durch die Aufnahme in ein (polizeiliches) Zeugenschutzprogramm oder aber durch die Inobhutnahme der betroffenen Personen durch zivilgesellschaftliche Organisationen zu denken. Insbesondere erstgenannte Alternative ist indes regelmäßig nur im Inland realisierbar und setzt die Bereitschaft der Betroffenen voraus, gegebenenfalls das bisherige Lebensumfeld hinter sich zu lassen. Die zweitgenannte Möglichkeit erfordert Organisationen, die es sich zutrauen, den Schutz von Zeugen und Zeuginnen häufig über Jahre zu gewährleisten. Erfahrungsgemäß sehen sich viele Nichtregierungsorganisationen mit einer solchen Aufgabe überfordert. Perspektivisch erscheint aber die Möglichkeit, aussagebereiten Zeuginnen und Zeugen von Völkerstraftaten zu einem „Leben nach der Aussage“ - selbstredend jenseits von aussagebeeinflussenden Wohltaten - zu verhelfen, eine staatliche oder sogar gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die mit der Bereitschaft als Zeugin oder Zeuge sein Gesicht zu zeigen und die damit verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen, korrespondiert.

- d) Eine etwa erforderliche psychosoziale Betreuung von Zeuginnen und Zeugen ist zwischenzeitlich auch vom Gesetzgeber als sinnvoll anerkannt worden, § 406h S. 1 Nr. 5 StPO. Hierbei sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass die psychosoziale Betreuung, insbesondere dann, wenn sie „frühestmöglich“ erfolgt, nicht in eine Beeinflussung der Zeugen umschlagen darf, die deren Glaubwürdigkeit nachhaltig beeinflussen könnte. Konkret wird die psychosoziale Betreuung regelmäßig auch nur dann zu realisieren sein, wenn sich die Zeugen über einen längeren Zeitraum im Inland aufhalten. Auch sollte eine derartige Betreuung keinen bevormundenden oder paternalistischen Charakter aufweisen und die Persönlichkeit des Zeugen oder der Zeugin im Blick behalten. Freilich ist eine psychosoziale Betreuung, die es einem aussagebereiten Opfer einer Völkerstraftat ermöglicht, das Erlebte zu verarbeiten und so zur Aufklärung derartiger Straftaten beizutragen, wünschenswert, gleichwohl kann aus justizIELler Sicht eine frühestmögliche psychosoziale Betreuung von Zeugen und Zeuginnen nicht uneingeschränkt begrüßt werden.

Die Beiordnung eines Zeugenbeistands, der die Rechte eines Zeugen oder einer Zeugin im Verfahren wahrnimmt und der Mandantschaft auch im Prozess zur Seite steht, ist nach geltendem Recht (§ 68b Abs. 2 StPO) für eine Vernehmung dann möglich, wenn den schutzwürdigen Interessen des Zeugen oder der Zeugin nicht anders Rechnung getragen werden kann. Im Strafverfahren vor dem OLG Stuttgart war dies bei einigen wenigen in der Hauptverhandlung vor Ort anwesenden Zeugen, vor allem aber bei allen anonymisiert per Videolink vernommenen sog. Opferzeugen der Fall. Die Beiordnung einer Rechtsanwältin als Zeugenbeistand der anonymisierten Zeuginnen und Zeugen hatte sich bewährt: Nur so ist es gelungen, die Zeuginnen und Zeugen rechtlich angemessen zu vertreten, ihnen den Ablauf des deutschen Strafverfahrens zu verdeutlichen und die Bedeutung ihrer Aussage klar zu machen. Indes wird es nicht immer möglich sein, Zeugenbeistände zu finden, die einerseits mit dem deutschen Straf- und Strafprozessrecht vertraut sind und andererseits bereit sind (wie in dem geschilderten Fall) sich im Ausland, gegebenenfalls sogar in Konfliktregionen, an die Seite der Mandantschaft zu stellen, um so im unmittelbaren Kontakt mit den Mandanten diese durch die Hauptverhandlung zu begleiten.

Die Funktion des Zeugenbeistands sollte sich indes nicht in der punktuellen Anwesenheit während der Vernehmung erschöpfen. So ist es m.E. unerlässlich, dass der Zeugenbeistand den Mandanten, die typischerweise genau diejenigen Personen sind, die der Ausgang des Strafverfahrens am meisten „angeht“, erläutert, wie das Gericht schlussendlich entschieden hat und warum es das getan hat. Hier ist eine zeitnahe Information der Zeuginnen und Zeugen durch den Zeugenbeistand wünschenswert. Eine Mitteilung gem. § 406d Abs. 1 StPO

durch das Gericht ist, zumal wenn sie erst nach Rechtskraft und nur auf Antrag erfolgt, regelmäßig nicht geeignet, den Opfern von Völkerstraftaten in adäquater Weise das Urteil näher zu bringen, an dessen Zustandekommen sie beteiligt waren. Eine Information durch den Zeugenbeistand ist indes gesetzlich nicht vorgesehen; dementsprechend fehlt es auch an Vorschriften, die dies einem Zeugenbeistand (finanziell) ermöglichen. Während die Kosten der Betreuung während der Vernehmungen einem beigeordneten Beistand erstattungsfähig sind, ist dies bei den Kosten einer Mitteilung des Verfahrensausgangs nicht der Fall. Hier wäre ein gesetzgeberisches Handeln sinnvoll.

- e) Die Ablehnung eines Beweisantrags nach § 244 Abs. 5 S. 2 StPO (Auslandszeuge) ist Gegenstand zahlreicher höchstrichterlicher Entscheidungen. Sonach ist es nicht ohne weiteres möglich, die Vernehmung eines Zeugen, dessen Ladung im Ausland zu bewirken ist, abzulehnen, wenn diese nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Insbesondere dann, wenn der Zeuge zum Nachweis wesentlicher Umstände benannt wurde, ist ein strenger Maßstab an die Ermessensausübung des Gerichts zu stellen. Der Umstand, dass der Zeuge im Ausland zu laden wäre, stellt für sich genommen kein tragfähiges Argument dar, um auf seine Ladung zu verzichten. Dies gilt umso mehr, wenn sich der aufzuklärende Sachverhalt nahezu ausschließlich im Ausland ereignet hat.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung beansprucht zu Recht auch Geltung in völkerstrafrechtlichen Sachverhalten. Hiervon abzuweichen, weil sich völkerstrafrechtliche Sachverhalte typischerweise weitgehend im Ausland ereignen, erscheint weder gesetzeskonform noch sinnvoll. Auch jenseits des Völkerstrafrechts gelangen regelmäßig Sachverhalte zur Aburteilung, die nahezu ausschließlich durch die Vernehmung von Auslandszeugen aufgeklärt werden. Ein Sonderstrafprozessrecht für Völkerstraftaten, gar eine Lockerung der Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren, kann zur Erosion der Akzeptanz des Völkerstrafrechts führen.

Die häufig zitierte Entscheidung des BGH zu Auslandszeugen aus dem Jahr 2010 (NJW 2010, 2365) befasst sich im Kern allerdings nicht etwa mit der Ablehnung eines Beweisantrags gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO – der auf die Bedeutsamkeit der Aussage des Zeugen für die Entscheidung abzielt – sondern mit der Frage, ob eine audiovisuelle Vernehmung per Videolink oder eine kommissarische Vernehmung durch eine dritte Vernehmungsperson geeignet sein kann,

das Beweisergebnis zu beeinflussen. Solche Vernehmungsbefehle sind indes in Völkerstrafsachen regelmäßig in Betracht zu ziehen, um den Sachverhalt aufzuklären.

- f) Straftaten nach dem VStGB sind keine Nebenklagedelikte iSv § 395 StPO. Ein Anschluss kommt von Rechts wegen daher immer nur dann in Frage, wenn zum Anschluss als Nebenkläger oder Nebenklägerin berechtigende Delikte in Tateinheit oder in Gesetzeskonkurrenz zu Völkerstrafaten stehen. Dies war bei dem vom OLG Frankfurt/Main am 29.12.2015 zuletzt durch erstinstanzliches Urteil entschiedenen Verfahren der Fall: Hier hatten sich mehrere Personen als Nebenkläger angeschlossen, teil Angehörige von getöteten Tatopfern, teils Überlebende des dem Angeklagten zur Last gelegten Völkermordgeschehens. Zu beachten ist allerdings auch hier das Strafanwendungsrecht (§§ 3-7 StGB); ist deutsches Strafrecht danach nicht anwendbar, liegt (insoweit) ein Prozesshindernis vor, das einer Anschlussberechtigung entgegensteht. Schon aus Gründen der Rechtsklarheit wäre daher zu erwägen, die Verbrechenstatbestände des VStGB, soweit sie Tatbestandselemente enthalten, die auch in Nebenklagedelikten iSv § 395 StPO enthalten sind, ausdrücklich in den Katalog der zum Anschluss berechtigenden Delikte aufzunehmen.

Flankierend müsste allerdings in einem solchen Fall über sog. Poollösungen bei der Beteiligung am Verfahren nachgedacht werden, denn in Verfahren, die Makrokriminalität zum Gegenstand haben, kann die Zahl der Nebenkläger schnell eine in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu bewältigende Menge an Verfahrensbeteiligten übersteigen. Daher ist es für den geordneten Ablauf einer Hauptverhandlung unerlässlich, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, mehreren Nebenklägern einen anwaltlichen Vertreter zuzuweisen.

- g) Das Gebot der „Waffengleichheit“ (besser: der Chancengleichheit) zwischen Beschuldigtem/Angeklagtem und Strafverfolgungsbehörde ist vor dem Hintergrund des in der deutschen Strafprozessordnung verankerten Aufklärungsgrundsatzes zu sehen. Anders als im Parteiprozess der Common-Law-Staaten ist in Deutschland die Anklagebehörde, also die Staatsanwaltschaft, verpflichtet, alle den Beschuldigten be- und entlastenden Umstände zu ermitteln (§ 160 Abs. 2 StPO). Wenn man also über die Stärkung von Verteidigerrechten nachdenkt, ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft von Rechts wegen ohnehin dazu verpflichtet ist, ihre „Waffen“, um im Bild zu bleiben, auch zu Gunsten eines Beschuldigten einzusetzen.

Ferner ist zu bedenken, dass die Sachverhaltsaufklärung, wie soeben dargelegt, insgesamt der Staatsanwaltschaft obliegt. Diese ist nach der Grundkonstruktion der StPO die Ermittlungsbehörde; sie liefert nicht nur einen Baustein des Sachverhalts, vielmehr soll am Ende des Ermittlungsverfahrens ein umfassendes Bild stehen, das sodann nach rechtlicher Würdigung entweder zu einer Anklage führt oder aber die Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO nach sich zieht. Angesichts dessen ist schon nach dem gesetzgeberischen Willen für eigene „Ermittlungstätigkeit“ der Verteidigung nur eingeschränkt und nur ergänzend Raum. Dies unterscheidet das deutsche Strafverfahrensrecht insgesamt grundsätzlich von den internationalen Tribunalen wie IStGHJ und IStGHR zu Grunde liegenden Prozessordnungen. Gleichwohl bleibt es auch nach deutschem Prozessrecht den Verteidigern unbenommen, Erkundigungen einzuziehen und Personen zu befragen; dass es sich dabei nicht um Ermittlungen im Sinne von § 160 StPO handelt, wird schon daran deutlich, dass der Verteidiger dabei nicht an Belehrungspflichten gebunden ist.

Dies vorangestellt ist ein Defizit bei den Rechten der Verteidigung auch im Bereich des Völkerstrafrechts nicht zu konstatieren. Auch hier ist es der Verteidigung selbstverständlich in demselben Maße wie in allen anderen Strafverfahren gestattet, z.B. Beweismittel zu sichern und zu benennen, (potentielle) Zeugen zu befragen und Beweiserhebungen zu beantragen. Es ist nicht erkennbar, dass die Verteidigung in Völkerstrafverfahren insoweit beeinträchtigt wäre. Dass sich – gegenwärtig – Völkerstrafverfahren in erheblichen Teilen mit Geschehnissen im Ausland befasst haben, ändert hieran nichts und beschränkt die Rechte der Verteidigung nicht, abgesehen davon, dass dieser Umstand kein Alleinstellungsmerkmal des Völkerstrafrechts ist.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass es auch nach geltendem Recht durchaus die Möglichkeit gibt, Mittel für für die Verteidigungstätigkeit notwendige Reisen ins Tatortgebiet zur Verfügung zu stellen. Dies ist in der Vergangenheit auch in völkerstrafrechtlichen Prozessen schon geschehen; in einem vor dem OLG Frankfurt/Main geführten Strafverfahren war die Verteidigung nach entsprechender Ankündigung durch den Strafsenat bei den zuständigen Behörden des Zielstaats und mit finanzieller Unterstützung durch das Gericht in Form eines Kostenvorschusses zu eigenständigen Erkundigungen im Tatortstaat. Solches setzt allerdings voraus, dass die Verteidigung – ohne dass dies die Verteidigungsstrategie offenlegte – auch plausibel macht, inwiefern diese Reisen verfahrensbezogen sind, zumindest aber im Groben darlegt, wozu diese Reisen dienen sollen und warum sie tatsächlich erforderlich und zur Verteidigung geeignet sind. Ohne erkennbaren Verfahrensbezug werden eigenständige „Ermittlungs-

handlungen“ der Verteidigung weder in völkerstrafrechtlichen Verfahren noch sonst wie staatlicherseits zu finanzieren sein.

- h) In den bisherigen Hauptverhandlungen im völkerstrafrechtlichen Bereich war die Pflichtverteidigung stets – pro angeklagte Person! – mehrfach besetzt, um eine Arbeitsteilung unter den Verteidigern zu ermöglichen und eine Vertretung im Verhinderungsfalle zu gewährleisten. Dies schließt indes nicht von vorne herein die Möglichkeit aus, durch obstruktives Verhalten die Hauptverhandlung zu gefährden. Das sog. NSU-Verfahren vor dem OLG München ist insoweit ein beredtes Beispiel: Auch die Bestellung von drei Pflichtverteidigern verhindert nicht, dass eine angeklagte Person sich mit allen dreien in einem weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium überwirft und deren Entpflichtung zu erreichen sucht, was im Erfolgsfalle das „Platzen“ des Prozesses zur Folge haben kann, weil der angeklagten Person dann kein Verteidiger mehr zur Verfügung stünde, der die Hauptverhandlung zumindest in sehr weiten Teilen miterlebt hat.

Im Verfahren vor dem OLG Stuttgart war es zu einer ähnlichen Situation gekommen, als einer der Verteidiger, ohne sich ernsthaft um eine Nachfolge zu kümmern oder gar einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin einzuarbeiten, prozessbedingte Dienstunfähigkeit geltend gemacht hatte und der Verhandlung von da an dauerhaft fernblieb. Im Ergebnis begegnete das Oberlandesgericht dem durch die Bestellung eines ortsansässigen Pflichtverteidigers, der in der Lage gewesen wäre, die Rechte des Angeklagten wahr zu nehmen, wenn die weitere, von Anbeginn des Verfahrens anwesende Pflichtverteidigerin ausgefallen wäre. Dies erscheint der einzige gangbare Weg, um die Durchführung der Hauptverhandlung sicher zu stellen, wenn der stillschweigende, aber notwendige Minimalkonsens über die Durchführung des Strafverfahrens aufgekündigt wird und Verfahrensbeteiligte, deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung notwendig ist, dieser schlicht - entschuldigt oder nicht - fernbleiben. Dass die Rolle eines Pflichtverteidigers zur Verfahrenssicherung mit heftigen Anfeindungen seitens der vom Angeklagten gewählten Verteidiger (und seitens des Angeklagten selbst) verbunden ist, lehrt nicht nur die Erfahrung aus dem VStGB-Strafverfahren vor dem OLG Stuttgart, sondern auch ein Blick in die jüngere deutsche Justizgeschichte.

- i) Die Erstellung eines Wortprotokolls der Hauptverhandlung vor dem OLG, ist, abgesehen von den Fällen angeordneter wörtlicher Protokollierung (§ 273 Abs. 3 StPO), in der StPO nicht vorgesehen, vgl. § 273 Abs. 2 StPO.

Die Notwendigkeit dafür, abweichend hiervon in Völkerstrafsachen (und nur in Völkerstrafsachen) ein obligatorisches Wortprotokoll der Hauptverhandlung gesetzlich anzuordnen, vermag ich nicht zu erkennen. Zum einen gelten hier wie auch sonst dieselben rechtsdogmatischen Gründe, die gegen eine wörtliche Protokollierung der Hauptverhandlung sprechen, wie etwa das revisionsrechtliche Rekonstruktionsverbot. Zum anderen wird mit einer wörtlichen Protokollierung der Hauptverhandlung die Angriffsmöglichkeit lediglich verschoben: Wird gegenwärtig (jedenfalls im Rahmen einer Konfliktverteidigung) darüber gestritten, was ein Zeuge ausgesagt hat, und so die Richtigkeit der richterlichen Mitschrift angezweifelt, würde im Falle einer wörtlichen Protokollierung über die Richtigkeit des Hauptverhandlungsprotokolls gestritten; dies vermutlich umso mehr, als einem Wortprotokoll mit Blick auf das Revisionsverfahren u.U. inhaltlich bindende Wirkung zukäme. Ein Mehrwert ist also in einem Wortprotokoll seitens eines Urkundsbeamten nicht zu sehen. Spezifisch völkerstrafrechtliche Gesichtspunkte, die für eine Abkehr von der Regelung des § 273 StPO sprächen, sind ohnehin nicht ersichtlich.

- j) Hauptverhandlungen in Strafsachen sind grundsätzlich öffentlich, § 169 GVG. Dies gilt auch für Hauptverhandlungen in Völkerstrafsachen. Völkerstrafrechtsspezifische Einschränkungen gibt es nicht, selbst wenn man zu Grunde legt, dass bei der Vernehmung gefährdeter Zeugen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, § 172 GVG. Insoweit ergeben sich indes auch keine Abweichungen zu anderen Hauptverhandlungen in Strafsachen mit gefährdeten Zeugen, etwa bei Fällen aus dem Bereich der sog. Organisierten Kriminalität. Angesichts dessen steht es einer interessierten Öffentlichkeit ebenso wie in anderen Strafverfahren frei, sich auch in völkerstrafrechtlichen Hauptverhandlungen zu informieren. Auf diese Weise ist Rechtsprechung nachvollziehbar und transparent; dies zu gewährleisten obliegt der Justiz.

Nicht zu den Aufgaben der Justiz gehört indes die mediale Aufarbeitung und Verbreitung von Geschehnissen in der Hauptverhandlung oder deren Ergebnissen. Dies ist im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat der Presse und den Medien überantwortet. Darauf, wie und in welchem Umfang die Medien Informationen über Strafprozesse in der Öffentlichkeit verbreiten, hat die Justiz allenfalls beschränkten Einfluss, etwa durch Presseerklärungen. Solche kommen aber in laufender Hauptverhandlung nicht in Betracht. „Wasserstandsmeldungen“ aus dem Gerichtssaal sind jedenfalls dem Gericht wesensfremd; dieses äußert sich in Beschlüssen und Urteilen. Auch die Staatsanwaltschaft kann bestenfalls situationsabhängig kurze Erklärungen abgeben, nicht aber entscheidend zu einer umfassenderen Information der Öffentlichkeit über den Prozess beitragen. Dies zu tun muss den Medien in deren ureige-

ner Verantwortung vorbehalten bleiben. So wünschenswert es vielleicht sein mag, die Kenntnisnahme von einer Hauptverhandlung zu verbreitern, sind dem letztlich die Grenzen eines medialen Marktes gesetzt. Nicht nur im Völkerstrafrecht erlahmt regelmäßig das Interesse an langdauernden Hauptverhandlungen, wenn im Zuge der Beweisaufnahme umfassend Dokumente verlesen oder Beweisstücke besichtigt werden. Erst mit der Urteilsverkündung finden viele Strafverfahren wieder ins Licht der breiten Öffentlichkeit. Dies gilt umso mehr, wenn sich das verhandelte Geschehen nicht in Deutschland, ja nicht einmal in Europa abgespielt hat.

Etwas anders mag sich die Situation vor Ort in sog. Tatortstaaten darstellen. Hier ist die persönliche Betroffenheit, zumal bei der Verhandlung über Makroverbrechen, weitaus größer und damit auch das Interesse der dortigen Öffentlichkeit an einer Information über den Verlauf des Prozesses. Aber auch hier vermag die Justiz keine offensive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Vorstellbar wäre allerdings, dass etwa deutsche Auslandsvertretungen im Rahmen ihrer Repräsentation aktiv auf laufende Strafverfahren aufmerksam machen, um das Interesse hieran zu wecken oder zu fördern, und gegebenenfalls interessierten Medienvertretern aus den Tatortstaaten bei etwaigen Reisen nach Deutschland zum Zwecke der Berichterstattung behilflich zu sein.

- k) Der Austausch von Ermittlungsergebnissen auf nationaler wie internationaler Ebene ist ein wesentlicher Schlüssel zum Erfolg, wenn es um die Aufklärung völkerstrafrechtlicher Sachverhalte geht. Zu diesem Zweck ist auf europäischer Ebene das „EU-Netzwerk für die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen“ etabliert worden, das bereits seit vielen Jahren dem Austausch von Erfahrungen unter den Strafverfolgern der Mitgliedsstaaten der EU dient. Auch Nicht-Regierungsorganisationen finden hier ihren Platz und Gehör, um ihre Erfahrungen zu berichten und ihre Anliegen zu platzieren. Auf nationaler Ebene ist, soweit es die Staatsanwaltschaften anbelangt, der Generalbundesanwalt gem. § 120 Abs. 1 Nr. 8, § 142a Abs. 2 GVG originär zuständig und daher die einzige Behörde, die sich mit der Verfolgung von Völkerstraftaten befasst. Im polizeilichen Bereich ist beim Bundeskriminalamt die ZBKV, die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, als zentrale Auswertungs- und Ermittlungseinheit eingerichtet, so dass auch hier gewährleistet ist, dass die Ermittlungen „in einer Hand liegen“. Soweit Landeskriminalämter mit den Ermittlungen beauftragt werden, sind dort regelmäßig jeweils spezialisierte Einheiten eingerichtet, die so einem Informationsverlust vorbeugen. Die Beauftragung von Landeskriminalämtern durch den GBA

erfolgt im Übrigen stets mit der Maßgabe, die Ermittlungen im engen Benehmen mit der ZBKV des BKA zu führen.

Gleichwohl ist der Austausch von Ermittlungsergebnissen noch weiter optimierungsfähig. Die regelmäßig erforderliche internationale Rechtshilfe, insbesondere mit Nicht-EU-Staaten oder überstaatlichen Institutionen, ist bisweilen sehr zeitaufwändig und nicht selten von ungewissem Ausgang. Beharrliches Nachfassen und gezielte Kontaktaufnahmen können hier die Situation verbessern. Breiter Erfahrungsaustausch auf nationaler wie internationaler Ebene fördert das Bewusstsein für die Möglichkeiten einer Verfolgung schwerster Völkerstraftaten, selbst wenn in deren Begehung staatliche Stellen eingebunden waren. Gesetzliche Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers werden hier wohl keine greifbaren Verbesserungen bewirken.

#### Fazit:

Nach Auffassung des DRB, für den ich hier spreche, ist eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung mit Blick auf Völkerstrafverfahren nicht erforderlich. Man mag über die Ergänzung einzelner Vorschriften nachdenken (etwa die Aufnahme einzelner Völkerstraftaten in den Katalog der Nebenklagedelikte oder die gesetzliche Verankerung der Erstattungsfähigkeit der mandantenbezogenen Reisetätigkeit eines Zeugenbeistands), grundsätzlich gibt es aber keinen Bedarf für strafprozessuale Sondervorschriften für die Völkerstrafrechtspflege.

Die Schwierigkeiten, die vor allem in dem Verfahren vor dem OLG Stuttgart zu Tage getreten sind, sind zu meiner festen Überzeugung mit dem vorhandenen Instrumentarium der StPO zu bewältigen und sie wurden damit letztlich auch bewältigt. Die Einfügung von Sonderrecht für Strafverfahren wegen Völkerstraftaten in die StPO ist demgegenüber in der Sache nicht gerechtfertigt und kann, wie dargelegt, der Akzeptanz der justiziellen Aufarbeitung von Völkerstraftaten durchaus auch Schaden zufügen.

Dementsprechend erscheint auch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe entbehrlich. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass es in Gestalt des Arbeitskreises Völkerstrafrecht, geleitet von Prof. Dr. Florian Jeßberger, Universität Hamburg, ein festes Gremium gibt, das, nicht nur in Gestalt des alljährlichen Treffens, sich intensiv mit den aktuellen Themen der Völkerstrafrechtspflege befasst und im Austausch von Wissenschaft und Praxis Impulse für eine Weiterentwicklung des Rechts gibt, wo diese sinnvoll und nachhaltig erscheint.

3. Eine Erhöhung der Ausstattung des Völkerstrafrechtsreferats des GBA ist aus meiner persönlichen Sicht sicherlich wünschenswert. Die Falldichte ist derzeit (zurzeit werden im Referat S4 ca. dreißig Ermittlungsverfahren geführt; im Verlauf des Jahres 2016 ist mit drei Hauptverhandlungen zu rechnen) sehr hoch, die Arbeitsbelastung der Staatsanwältinnen und -anwälte an der Höchstgrenze. Derzeit ist das Referat mit sechs Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besetzt. Eine Erhöhung der Besetzung würde derzeit nicht vorhandene Spielräume für perspektivische und strategische Überlegungen (statt der gegenwärtigen rein reaktiven Phänomenbearbeitung) eröffnen. Ob und inwieweit dies aber mit Blick auf die gegenwärtig außerordentliche Arbeitsbelastung der Behörde des GBA insgesamt möglich ist, vermag ich nicht zu beurteilen.
  
4. Auch die ZBKV des BKA verdient aus meiner Sicht weitere Aufstockung. Derzeit sind dreizehn polizeiliche Beamte und Beamtinnen der ZBKV zugewiesen, so dass die Personalsituation dort zwar gegenüber der im Antrag vom 14. Oktober 2015 dargestellten Situation verbessert wurde. Gleichwohl ist nach hiesiger Einschätzung davon auszugehen, dass eine weitere personelle Aufstockung der ZBKV, die polizeilicher Hauptansprechpartner des GBA ist, die Ermittlungsmöglichkeiten weiter verbessern würde.

Christian Ritscher

19. April 2016